

## Außerordentliche Beilage

zum 39sten Stück des Hallischen patriotischen  
Wochenblatts.

---

Den 24. September 1831.

---

In Gemäßheit erhaltenen Auftrags bringen wir nachfolgenden Erlaß der Königl. Hochlöblichen Regierung in Merseburg, für die Wahlversammlungen in den Städten bey der bevorstehenden Wahl der Stadtverordneten, zur Kenntniß der hiesigen Wahlberechtigten :

„Bey den in Folge der Einführung der revisirten Städte-Ordnung vom 17ten März d. J. bevorstehenden Wahlen der Stadtverordneten und deren Stellvertreter in den Städten des hiesigen Regierungsbezirks, finden wir uns veranlaßt, die Wahlberechtigten auf die große Wichtigkeit des Amtes der Stadtverordneten und auf die daraus folgende gleiche Wichtigkeit ihrer Wahl aufmerksam zu machen. Die Stadtverordneten erhalten nach der gedachten Städteordnung durch die Wahl das Recht und die Verpflichtung, die Stadtgemeinde ohne Rücksprache mit der Bürgerschaft, nach Ueberzeugung und Gewissen zu vertreten und verbindende Beschlüsse für die Gemeinde zu fassen. Für jetzt haben sie zunächst die Zahl und die Besoldung der anzustellenden Magistrats-Mitglieder zu begutachten, dann aber wählen sie die Bürgermeister und die Magistrats-Mitglieder, schlagen — in den Orten, wo Oberbürgermeister angestellt wer-

den

den — Drey Candidaten zur Oberbürgermeisterstelle vor, sprechen sich gegen den Magistrat über die Würdigkeit der von demselben anzustellenden städtischen Unterbeamten und Diener aus, stellen den vom Magistrat zu entwerfenden Normal-Etat aller Befoldungen, so wie überhaupt den städtischen Haushalts-Etat bis auf Genehmigung der Regierung vorläufig fest, beschließen über die Verpachtung oder Verwaltung, Verpfändung und Meliorationen von Gemeinegrundstücken, so wie über Anstellung von Prozessen und Abschließung von, die Gerechtsame der Stadt und die Substanz des Gemeine-Vermögens betreffenden, Vergleichen, bewilligen die zu Neubauten, Hauptreparaturen u. s. w. erforderlichen Geldsummen, die den Haushalts-Etat übersteigen, concurriren wesentlich bey der Veräußerung städtischer Grundstücke und Realberechtigungen, bey Gemeinheitstheilungen städtischer Grundstücke, bey Anleihen und Ankauf von Grundstücken, wie bey Einführung neuer Gemeine-Auflagen und controlliren die ganze städtische Verwaltung. Auf der Wahl guter Stadtverordneten beruht daher, bey dem so ausgedehnten Wirkungskreise derselben, das Wohl des ganzen Gemeinewesens. Die Namen der Personen, welche Stadtverordnete werden können, sind in den Behufs der Wahlen öffentlich ausgelegten Wählbarkeits-Listen enthalten, und bestehen aus Bürgern, die im Wahlorte wohnen und das für jeden Ort bestimmte gesetzliche Grundvermögen oder Einkommen haben. Dies sind aber nur die äußern Eigenschaften eines Stadtverordneten. Die eben so wesentlichen innern Eigenschaften

schaf-

schaften bestehen in Redlichkeit und Vaterlandsliebe, in Gemeinsinn und Aufopferung der Leidenschaften, vorzüglich des Hasses, des Ehrgeizes und des Eigennuzes, und endlich in der nöthigen Verständigkeit und Einsicht. Nur Bürger dieser Art können ihrer Stadt als Vertreter der Gemeine nützlich seyn, und werden es zunächst, indem sie wieder Bürger dieser Art zu Bürgermeistern und Magistrats-Mitgliedern wählen. Stadtverordnete ohne jene Eigenschaften werden nur Verwirrung in das Gemeinwesen und Unheil über ihre Mitbürger bringen. Wir legen es daher den sämtlichen Wählern und Wahlversammlungen hiermit dringend an's Herz, bey den bevorstehenden Wahlen gewissenhaft und vorsichtig zu Werke zu gehen, mit festem Blick auf das allgemeine Beste gerichtet, Haß, Neid und Zwietracht zu bewältigen und ihre Stimme nur solchen auf der Wählbarkeits-Liste stehenden Männern zu geben, von denen sie überzeugt sind, daß sie die vorbemerkten innern Eigenschaften besitzen.“

Merseburg, den 22sten August 1831.

Kön. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die hier oben erwähnte Wahl der Stadtverordneten nach der revidirten Städteordnung vom 17ten März 1831, wird für hiesige Stadt am bevorstehenden 19ten Sonntag nach Trinitatis, als

den 9ten October d. J.

beginnen und in den darauf zunächst folgenden Tagen fortgesetzt werden. Am gedachten Sonntage wird dem Wahlgeschäft sowohl in der Marien- als  
in



in der Ulrichskirche ein feyerlicher Gottesdienst mit Bezug auf dasselbe vorausgehen, und Letzteres alsdann in dem, vom Directorio der Francke'schen Stiftungen gefälligst bewilligten großen Vetsaale, sofort beginnen.

Zur Theilnahme an dem erwähnten Gottesdienste in einer der genannten Kirchen, laden wir sämtliche, im Besiz des hiesigen Bürgerrechts befindliche Personen hierdurch ein, unter dem Bemerkfen, daß der Gottesdienst an diesem Tage um 3 Uhr Morgens beginnen und um 10 Uhr beendigt seyn wird. Nicht minder laden wir sämtliche Bürger der hiesigen Stadt zu dem Wahlgeschäfte in den, weiter unten gedachten Terminen, ein, indem wir auf §. 68. der revidirten Städteordnung Bezug nehmen, nach welchem alle Bürger, deren Bürgerrecht nicht ruht, verpflichtet sind, im Wahltermine zu erscheinen, wenn sie nicht begründete Entschuldigungen für sich haben; die ausgebliebenen Bürger aber an der Wahl weder durch Bevollmächtigte, noch durch schriftliche Abstimmungen Theil nehmen können, jedoch an die Beschlüsse der Anwesenden gebunden sind.

Da die Anzahl der hiesigen wahlberechtigten Bürger zu groß ist, als daß sie Alle in Einem Termine wählen könnten, so ist die Stadt in Acht Wahlbezirke getheilt worden, und das Wahlgeschäfte wird in acht hintereinanderfolgenden Terminen abgehalten werden.

Den 1sten Wahlbezirk bilden die sämtlichen Häuser des Marien-Viertels, von Nr. 1 bis 246.

Die

Die in denselben wohnenden Bürger finden sich am 9ten October Vormittags 10 Uhr im erwähnten Betsaale der Francke'schen Stiftungen ein.

Den 2ten Wahlbezirk bilden die Häuser des Ulrichs = Viertels, von Nr. 247 bis 508. Die in denselben wohnenden Bürger finden sich am 9ten October Nachmittags 3 Uhr ein.

Den 3ten Wahlbezirk bilden die Häuser des Moritz = Viertels, von Nr. 509 bis 808. Die in denselben wohnenden Bürger finden sich am 10ten October Vormittags 10 Uhr ein.

Den 4ten Wahlbezirk bilden die Häuser des Nikolai = Viertels, von Nr. 809 bis 1072. Die in denselben wohnenden Bürger finden sich am 10ten October Nachmittags 3 Uhr ein.

Den 5ten Wahlbezirk bilden die Häuser der Vorstadt Neumarkt, von Nr. 1073 bis 1356. Die in denselben wohnenden Bürger finden sich am 11ten October Vormittags 10 Uhr ein.

Den 6ten Wahlbezirk bilden die Häuser des Petersberges, der Vorstädte Steintbor und Leipzigerthor, von Nr. 1357 bis 1661. Die in denselben wohnenden Bürger finden sich am 11ten October Nachmittags 3 Uhr ein.

Den 7ten Wahlbezirk bilden die Häuser der Vorstadt Glaucha, von Nr. 1662 bis 2023. Die in denselben wohnenden Bürger finden sich am 12ten October Vormittags 10 Uhr ein.

Den 8ten Wahlbezirk bilden die Häuser des Strohhofes und der Klausthor = Vorstadt, von Nr.

2024 bis 2179. Die in denselben wohnenden Bürger finden sich am 12ten October Nachmittags 3 Uhr ein. Mit ihnen gehören zu diesem 8ten Wahlbezirk und wählen zugleich, alle auswärts wohnenden Bürger hiesiger Stadt.

Zu diesen Wahlversammlungen kann Niemand zugelassen werden, der nicht stimmfähig — also im Besiz des Bürgerrechts — ist; und die Stimmfähigen können in keinem andern Wahltermine erscheinen, als in dem, welcher für ihren Wahlbezirk anberaumt ist \*).

Was die Wahlen der Stadtverordneten selbst anbetriift, so wird bey denselben diesmal ein Königl. Commissarius zugegen seyn, welcher in Folge Allerhöchster Verordnung ernannt ist, um die örtlichen Geschäfte zur Einführung der Städteordnung zu leisten. Bey jeder Wahlversammlung werden Diejenigen, welche sich eingefunden haben, mit der Bürgerrolle verglichen, und die Namen der, ohne Entschuldigung Ausgebliebenen im Protokolle verzeichnet.

Wie

---

\*) Da es wahrscheinlich ist, daß nach Eintheilung der Stadt in jene Wahlbezirke und Aufstellung der Listen ihr zugehöriger Bürger, mehrere Wohnungs-Veränderungen vorgefallen sind, so müssen wir ausdrücklich bevormorten, daß die betreffenden Stimmfähigen mit demjenigen Bezirke wählen werden, in welchem sie früher gewohnt haben. Zur Vermeidung von Irrungen, wird jedem wahlfähigen Bürger unter Zusendung der Wählbarkeits-Liste noch besonders angezeigt werden, in welchem Termine und mit welchem Bezirke er zu wählen hat.

Wie das Geschäft der Wahlen besorgt wird, ist aus der Städteordnung zu ersehen, und wird vor jeder Wahlverhandlung bekannt gemacht werden. Zu wählen sind überhaupt 27 Stadtverordnete, und eben so viel Stellvertreter. Hierzu erwählt der

1ste Wahlbezirk	4	Stadtverordnete	und	4	Stellvertreter.
2te	4			4	
3te	3			3	
4te	4			4	
5te	3			3	
6te	3			3	
7te	3			3	
8te	3			3	

Wenigstens die Hälfte der Stadtverordneten muß aus Grundbesitzern bestehen, was jedoch auf die Stellvertreter keine Anwendung findet.

Damit die Wähler sich davon gehörig unterrichten können, welche der hiesigen Bürger nach den, für diese Wahl getroffenen und höhern Orts bestätigten Bestimmungen zu Stadtverordneten gewählt werden dürfen, und damit sich Jeder darauf vorbereiten könne, welchem dieser Bürger er sein Zutrauen schenken wolle, wird die Liste derselben schleunigst abgedruckt, und jedem Wähler ein Exemplar zugestellt werden. Außerdem soll diese Liste in unserer Kanzley bis zum Wahltag ausgelegt, und auf dem Rathhause und im Wahllokale selbst angeschlagen werden. Die angeessenen Wählbaren sind in derselben von den Unangefessenen getrennt. Zur Vermeidung von Mißverständnissen bemerken wir hier



hierbey, daß die Wahlversammlung nicht an die wählbaren Bürger ihres Bezirks gebunden ist, sondern beliebig auch aus irgend einem andern Bezirke ihre Stadtverordneten wählen kann.

Auch die Liste der Wähler liegt nach den Wahlbezirken abgetheilt, in unserer Kanzley vor, und kann sich ein Jeder aus derselben unterrichten, ob er zu den Wählern und zu welchem Wahlbezirke gehöre.

Halle, den 19ten September 1831.

Der Magistrat.

Dr. Mellin. Bertram. Bucherer.